

Satzung

*Ruderclub
Eilenburg e.V.*

Satzung

des Ruderclub Eilenburg e.V.

§ 1 Name und Sitz

1. Am 01.06.1906 wurde der Ruderclub Eilenburg gegründet.
Zuletzt unter dem Namen BSG Chemie Eilenburg Sektion Rudern bekannt.
Mit Wirkung vom 16.08.1990 wird wieder der Name „Ruderclub Eilenburg e.V.“, nachfolgend RCE genannt, geführt.
Der Verein ist Mitglied im DSB sowie der Fachverbände Rudern und regelt im Einklang mit dessen Statuten seine Angelegenheiten selbständig.
Der Verein hat seinen Sitz im Eilenburger Bootshaus.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg eingetragen.
2. Die Flagge trägt die Stadtfarben Blau/Gelb, das Stadtwappen und die Buchstaben RCE.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, insbesondere Rudersport zu betreiben und den Sport in seiner Gesamtheit zu fördern und auszubreiten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Körperliche Ertüchtigung der Mitglieder im Einklang mit dem Erhalt und Schutz unserer natürlichen Umwelt werden jederzeit angestrebt. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Kassenrevisionen sind alle Ausgaben durch zweifach abgezeichnete Belege nachzuweisen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten, bei Aufnahme ist die Aufnahmegebühr zu zahlen.
3. Wenn Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren dem RCE beitreten wollen, ist die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter in schriftlicher Form beizubringen.
4. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich.
5. Sportfreunde, die sich besonders um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit, sie haben die gleichen Rechte wie ordentliche Mitglieder.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann durch eine schriftliche Austrittserklärung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat jeweils zum Schluß eines Kalenderhalbjahres beendet werden.
2. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.
 - a) Wegen Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Mißachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.
 - b) Wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.
 - c) Wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.

§ 5 Beitrag

Der Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlußfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen.
Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.
- b) bei der Wahl des Jugendleiters ihr Stimmrecht wahrzunehmen, insofern sie im Alter von 12 bis 21 Jahren sind. Als Jugendleiter können Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr gewählt werden.
Der Jugendleiter nimmt an Vorstandssitzungen als stimmberechtigtes Mitglied teil.
- c) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden finanziellen und materiellen Mittel, nach Absprache mit dem Vereinsvorstand, in eigener Verantwortung. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Ordnung.
- d) an allen Veranstaltungen des RCE teilzunehmen.
- e) alle vorhandenen Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der dafür getroffenen Bestimmungen zu benutzen.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Vereinsmitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des RCE sowie des DSB und des Fachverbandes Rudern einzuhalten sowie die Beschlüsse der genannten Organisationen zu befolgen.
- b) nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
- c) die durch Beschluß der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zu entrichten.
- d) nach Kräften und Möglichkeiten an der Vorbereitung und Durchführung von sportlichen Veranstaltungen teilzunehmen, sowie alle weiteren, gemäß der im Jahresplan festgelegten Maßnahmen, zu unterstützen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) die Revisionskommission.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Kalenderjahr im November statt.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind innerhalb einer Frist von zwei Wochen, mit entsprechender Tagesordnung, schriftlich einzuberufen, wenn es
 - a) der Vorstand beschließt
 - b) ein Viertel der Mitglieder beim Vorsitzenden beantragt hat.
4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in schriftlicher Form, mit einer Frist von zwei Wochen und entsprechender Tagesordnung durch den Vorstand.
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend sind.
6. Sind weniger als ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, muß eine weitere Mitgliederversammlung einberufen werden, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig ist. In der Einladung ist auf diese Bedingung hinzuweisen.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt.
Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
8. Von der Mitgliederversammlung ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, welches vom Vorstand abgezeichnet werden muß.

§ 10 Vereinsvorstand

Der Vereinsvorstand setzt sich zusammen aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister.

Zum erweiterten Vorstand gehören die Kommissionen:

- Wettkampfsport,
- Freizeitsport,
- Öffentlichkeitsarbeit,
- Bootswart,
- Hauswart.

Die Mitglieder des Vorstandes und der Kommissionen werden von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig.

§ 11 Pflichten und Rechte des Vorstandes

- a) Aufgaben des Vorstandes:

Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse zu führen.

Der Vorstand ist ermächtigt, beim Ausfall von Vorstandsmitgliedern bzw. Kommissionsmitgliedern (längere Krankheit, Austritt usw.) geeignete Mitglieder des Vereins zu kooptieren, bis durch die Mitgliederversammlung eine Bestätigung erfolgt.

- b) Aufgaben der einzelnen Mitglieder:

1. Der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter vertritt den Verein nach außen, regelt das Verhältnis der Mitglieder untereinander und zum Verein, beruft und leitet die Vorstandssitzung sowie Mitgliederversammlungen und hat die Aufsicht über die gesamte Geschäftsführung des Vorstandes. Er unterzeichnet alle wichtigen und verbindlichen Schriftstücke bzw. Protokolle.

2. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskassengeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge.
Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung des Schatzmeisters geleistet werden. Er ist für den Bestand des Vereinsvermögens verantwortlich.

§ 12 Revisionsorgan

Die von der Mitgliederversammlung auf jeweils zwei Jahre zu wählende Revisionskommission (3 Mitglieder ohne Vorstandsfunktion) haben gemeinschaftlich jährlich mindestens einmal unvermutet und ins einzelne gehende Kassenprüfungen und Inventarkontrollen durchzuführen, deren Ergebnis sie in einem Protokoll niederzulegen und dem Vorsitzenden mitzuteilen haben. Außerdem ist hierüber der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 13 Vertretung im Rechtsverkehr

Im Rechtsverkehr wird der RCE vom Vorstand (Vorsitzender, Stellvertreter des Vorsitzenden, Schatzmeister) vertreten.
Gegebenenfalls kann durch den Vorstand ein bevollmächtigter Vertreter berufen werden, der nicht selbst dem Verein angehören muß.

§ 14 Vermögen des Vereins

Die Überschüsse der Vereinskasse sowie die sonst vorhandenen Vermögensgegenstände sind Eigentum des Vereins.
Ausgeschiedenen Mitgliedern des Vereins steht Anspruch hiervon nicht zu.

§ 15 Auflösung des Vereins

Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann sich der Verein auflösen. Der Beschluß über die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht in schriftlicher Form zu übersenden. Die Auflösung des Vereins ist in geeigneter Form unverzüglich öffentlich bekanntzumachen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, vorbehaltlich berechtigter Forderungen, zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 16 Schlußbestimmung

Diese durch die Mitgliederversammlung beschlossene Satzung bzw. Änderung der Satzung werden wirksam mit ihrer Registrierung im Vereinsregister beim Amtsgericht Eilenburg.

Eilenburg, 21.11.1998